

Satzung

der "Arbeitsgemeinschaft Kommunales Kino e.V." in Freiburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Kommunales Kino" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung ins Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Freiburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst auf dem Sektor des Films. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Vorführen entsprechend wertvoller Filme und durch informierende Begleitveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme. Seine Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe der dem Verein gegenüber abgegebenen Verpflichtungserklärungen. Die Beiträge brauchen nicht in Geldleistungen zu bestehen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Programmausschuss und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitglieder treten im 2. Quartal jedes Jahres als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen.
- 4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt über die Beiträge, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - b) Sie wählt den Vorstand und den Programmausschuss.
 - c) Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (siehe § 11).
- 6) Im Zweifelsfall und soweit sich nicht eine andere Zuständigkeit aus der gegenwärtigen Satzung ergibt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss zu jeder Zeit vom Versammlungsleiter geprüft werden, der gegebenenfalls die Be-

schlussfähigkeit festzustellen und die Versammlung aufzuheben hat.

- 8) Im Falle der Aufhebung muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung zur Erledigung derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt auf der ersten Versammlung eines jeden Jahres die Mitglieder des Vorstandes und des Programmausschusses für ein Jahr mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10) Auf Antrag eines Mitglieds kann einem Mitglied des Vorstandes oder des Programmausschusses oder dem ganzen Organ das Misstrauen ausgesprochen werden, sofern mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Die Personen der Organe oder die Organe selbst haben dann ihre Ämter niederzulegen. In diesem Falle ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung sind die Organe durch Wahl zu ersetzen.

§ 7 Der Programmausschuss

Der Programmausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans ausschließlich über die zu zeigenden Filme und die Gestaltung der Programme. Bis zu 2 Mitglieder können gleichzeitig dem Vorstand und dem Programmausschuss angehören.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und einem Geschäftsführer, der von den Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
2. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und vertritt den Verein nach außen.
3. Er ist berechtigt, Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen und zu beenden.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden, der Einzelvertretungsbefugnis besitzt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinsam.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einem Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen.
6. Sitzungen des Vorstandes sind mitgliederöffentlich.

§ 9 Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den ordentlichen Haushaltsplan.
2. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
3. Der Haushaltsplan stützt sich auf den letzten Kassenbericht des Vorstandes und wird aufgrund des festgestellten Vereinsvermögens und der mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen aufgestellt.
4. Sind künftig zu erwartende Einnahmen ungewiss, so sind entsprechend Ausgaben nur durch Eingang dieser Einnahmen bedingt zu bewilligen.
5. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat zum Ende eines Rechnungsjahres einen Bericht über die Durchführung des Haushaltsplanes auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Der Bericht umfasst einen Kassenbericht sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung.
8. Über die Jahresmitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
9. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Niederschrift

Über alle Versammlungen der Organe des Vereins ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnete Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 13 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg einzutragen.

§ 14 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.1972 beschlossen und zuletzt am 15.06.2015 in dem § 2 und in dem § 12 Satz 2 von der Mitgliederversammlung geändert.

(Unterschriften)